

**Richtlinien**  
**zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel**  
**(Entwurf)**

in der Fassung des Beschlusses des XVII. gewählten Kreistages vom XX.XX.20XX

**I. Vorbemerkung**

Den Vereinen, Verbänden und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Landkreis Wolfenbüttel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. **Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.** Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ anerkannt.

**II. Voraussetzungen der Förderung**

**1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter mit einer Dauer von 2 bis 7 Tagen mit Übernachtung, **Fortbildungsseminare** für Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung sowie **Tagesseminare zur Fortbildung** von Jugendleiterinnen/Jugendleitern mit einer Mindestdauer von 6 Stunden;
- b) **Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 17 Tagen mit Übernachtung;
- c) **Seminare der außerschulischen Jugendarbeit** zur musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung sowie **Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung;
- d) **internationale Jugendbegegnungen von Schulen** aus dem Landkreis Wolfenbüttel sowie **sonstige internationale Jugendbegegnungen** mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen;
- e) **Ferienpässe** der Stadt Wolfenbüttel, der Samtgemeinden und Einheitsgemeinde im Landkreis Wolfenbüttel in den Sommerferien;
- f) **besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten**;
- g) die Beschaffung von **Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**, die wertbeständig und für die Jugendarbeit notwendig sind (z.B. Musikinstrumente, Hifi-Geräte, Filmgeräte, Zelte, Sportgeräte u.ä.).

## 2. *Zuwendungsempfänger*

Fördermittel werden Vereinen, Verbänden und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Schulen, die ihren Sitz im Landkreis Wolfenbüttel haben, nach diesen Richtlinien bewilligt.

Die Förderung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel zweckbestimmt eingesetzt werden.

## 3. *Teilnehmerkreis der geförderten Maßnahmen*

Gefördert wird grundsätzlich die Teilnahme junger Menschen ab dem 7. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.

Über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und freiwillige Dienste Leistenden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gefördert.

## 4. *Förderung von Betreuerinnen und Betreuern*

Je angefangene 6 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Maßnahmen der Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) wird die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers gefördert. Die Förderung wird unabhängig vom Wohnsitz und der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Sie erfolgt je Betreuerin/Betreuer in der Höhe, wie sie für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer gewährt wird.

## 5. *Ausschluss der Förderung*

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden.

## 6. *Weitere Förderbedingungen*

Weitere Bedingungen sowie Abweichungen von den unter dieser Ziffer II. genannten Voraussetzungen sind bei der Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

### III. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für

1. **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter mit einer Dauer von 2 bis 7 Tagen mit Übernachtung  
je Tag und Teilnehmenden ab dem 16. Lebensjahr ..... 30,00 €
2. **Fortbildungsseminare** für Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung  
je Tag und Teilnehmenden ab dem 17. Lebensjahr ..... 25,00 €
3. **Tagesseminare zur Fortbildung** von Jugendleiterinnen/ Jugendleitern mit einer Mindestdauer von 6 Stunden  
je Teilnehmenden ab dem 17. Lebensjahr ..... 6,00 €
4. **Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 17 Tagen mit Übernachtung  
je Tag und Teilnehmenden ab dem 7. Lebensjahr ..... 3,50 €
5. **Seminare der außerschulischen Jugendarbeit** zur musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung sowie **Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung  
je Tag und Teilnehmendem ab dem 13. Lebensjahr ..... 4,00 €
6. **internationale Jugendbegegnungen von Schulen** aus dem Landkreis Wolfenbüttel mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen  
je Tag und Teilnehmendem ab dem 13. Lebensjahr ..... 5,00 €  
je Tag und teilnehmenden ausländischen Gast, sofern die Begegnung im Landkreis Wolfenbüttel stattfindet ..... 2,50 €
7. **sonstige internationale Jugendbegegnungen** aus dem Landkreis Wolfenbüttel mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen  
je Tag und Teilnehmendem ab dem 13. Lebensjahr ..... 2,50 €  
je Tag und teilnehmenden ausländischen Gast, sofern die Begegnung im Landkreis Wolfenbüttel stattfindet ..... 2,00 €
8. **besondere Jugendpflfegemaßnahmen mit offenen Angeboten**  
bis zu 1/3 der Gesamtkosten..... je Maßnahme höchstens 500 €
9. **Ferienpässe in den Sommerferien**  
bis zu 1/3 der Gesamtkosten.....jährlich höchstens 500 €
10. **Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände**  
bis zu 30% der Anschaffungskosten  
.....je Zuwendungsempfänger höchstens 750 €

#### **IV. Zuwendungsverfahren**

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bzw. – in den Fällen der Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstaben f) und g) **vor** der Anschaffung beim Landkreis Wolfenbüttel eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Basis eines Verwendungsnachweises nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung des Gegenstandes.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Fördermaßnahmen der Ziffer II. 1. Buchstaben a) bis e) aus der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste, einer Bescheinigung der Unterkunft und einem Programm; bei einer Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstaben f) und g) besteht der Verwendungsnachweis aus einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. den entsprechenden Belegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme bzw. Tätigkeit der Anschaffung einzureichen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, entfällt eine Förderung.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2004 werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den XX.XX.20XX

Röhmann  
Landrat